

2170 Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe vom 11.06.2002

Verordnung
über die Regelsätze der Sozialhilfe

Vom 11. Juni 2002 ([Fn1](#))

Auf Grund des § 22 Abs. 2 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes wird verordnet:

§ 1

Für die Zeit vom 1. Juli 2002 bis zum 30. Juni 2003 werden die monatlichen Regelsätze der Sozialhilfe in folgender Höhe festgesetzt:

Für den Haushaltsvorstand	293,00 EURO
Für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	
- beim Zusammenleben mit einer Person, die allein für die Pflege und Erziehung sorgt	161,00 EURO
- in den übrigen Fällen	147,00 EURO
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	264,00 EURO
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 19. Lebensjahres	234,00 EURO

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Der Innenminister

Der Minister für Arbeit und Soziales,
Qualifikation und Technologie

Fn 1 GV. NRW. 2002 S. 172.